Statuten

des

Berliner Bezirks der deutschen

Arbeiter-Verbrüderung.

Berlin. 1849.

Druck von Fuchs & Jansen.

Behrenstraße 51.

I. Abtheilung.

Art. I. Zweck.

§. 1. Die Arbeiter-Verbrüderung hat den Zweck, unter den Arbeitern aller Berufsarten eine starke Vereinigung zu begründen, welche auf Gegenseitigkeit und Brüderlichkeit gestützt, die Rechte und den Willen der Einzelnen zu einer Gesammtheit, die Arbeit mit dem Genuß vermitteln soll.

Art. II. Mitgliedschaft.

§. 2. Mitglieder der Arbeiter-Verbrüderung des Berliner Bezirks sind die Mitglieder derjenigen Gewerke und Arbeitergemeinschaften jeder Berufsart, welche durch schriftlich bevollmächtigte Deputirte an das Bezirkskomite und durch Anerkennung dieser Statuten ihren Beitritt erklärt haben. (Siehe Art. V. Lokal-Vereine.)

§. 3. Für die einzelnen Mitglieder eines Gewerks- oder ~~Arbeiter-Vereins~~ wird indeß noch die persönliche Beitrittserklärung nothwendig, wenn der Gesammtanschluß nicht ausdrücklich im Namen aller Mitglieder ausgesprochen ist.

§. 4. Einzelne Personen, welche sich der Verbrüderung anschließen wollen, deren Berufsart aber durch keine besondere Vereinigung vertreten ist, können sich entweder einem allgemeinen Arbeiterverein anschließen, oder sie können sich auch einzeln in die Stammrolle allgemeiner Lokalvereine aufnehmen lassen, welche zu begründen das Bezirks-Komite die Aufgabe hat.

§. 5. Auch auswärtige Vereine können sich der Verbrüderung des Berliner Bezirks anschließen; und hat der Vorstand die Aufgabe solches durch Briefwechsel, nöthigenfalls durch Abgeordnete zu vermitteln.

§. 6. Beitrag. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines regelmäßigen Beitrags an die Kasse der Verbrüderung. (Siehe Art. V.)

§. 7. Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

a) durch Beschluß der gesetzgebenden Versammlung der Verbrüderung,

b) durch ausdrückliche Lossagung des Einzelnen oder einer ganzen Gemeinschaft; bei Letzterer durch Zurücknahme der Vollmacht ihrer Deputirten,

c) durch stillschweigendes Ausscheiden bei denjenigen, welche (auch durch bloße Nichtbetheiligung) ihre, durch dies Statut übernommenen Verpflichtungen länger als einen Monat versäumt haben.

§. 8. Der Nachweis der Mitgliedschaft geschieht durch gestempelte Karten, welche mit dem Sinnbild der Verbrüderung:

bezeichnet sind; nur bei geschlossenen Vereinen, die im Namen aller ihrer Mitglieder ihren Beitritt erklärt haben, und die besondere Mitglieder-Karten führen, geben diese den Nachweis.

Art. III. Vermögen.

§. 9. Alle Gelder, Geräthe, Bücher und Schriften, Maschinen und Werkzeuge, so wie alles Besitzthum, welches die Verbrüderung zur Erreichung ihres Zweckes erwirbt, bilden das Gesammtvermögen derselben.

§. 10. Dieses Vermögen ist untheilbar, und nur der gesetzgebenden Versammlung des Bezirks steht die Verwendung darüber zu.

§. 11. Sollte die gesetzgebende Versammlung wider Willen, (durch äußere Umstände) daran verhindert und die ganze Vereinigung aufgelöst werden, so soll das Vermögen nur zu einem Hülfsinstitut für invalide und unbeschäftigte Arbeiter verwendet werden können.

§. 12. Dieselbe Verwendung soll stattfinden, wenn durch innere Zerwürfnisse oder durch Aufhebung des Zwecks der Verbrüderung, ihre gesetzgebende Versammlung eine Auflösung derselben beschließen sollte.

§. 13. Für die Verwaltung des Vermögens ist der Vorstand verpflichtet, und der gesetzgebenden Versammlung darüber Rechenschaft schuldig.

§. 14. Alle Mitglieder des Berliner Bezirks der Verbrüderung haben ein Anrecht auf die Nutznießung des Vermögens, soweit es den Zwecken der Verbrüderung entspricht, und die nach den Grundsätzen derselben zu treffenden Einrichtungen es möglich machen.

§. 15. Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht auf das Vermögen der Verbrüderung.

Art. IV. Gliederung.

§. 16. Die verschiedenen Gewerke und Arbeitergemeinschaften jeder Berufsart bilden Lokalvereine (Innungen) und treten zu einander in Wechselwirkung durch regelmäßige Versammlung ihrer Deputirten, welche in kleinen Orten ein Lokalkomite, in Berlin das Bezirkskomite bilden.

§. 17. Das Bezirkskomite selbst vertritt in seinen „Bezirksversammlungen" (Art. VIII.) den Willen der Mitglieder des Bezirks und beauftragt mit der Durchführung desselben seinen Vorstand (Art. VII.)

Art. V. Lokalvereine oder Innungen.

§. 18. Die Lokal-Vereine sind sowohl in ihrer innern Zusammensetzung als in der Feststellung ihrer Statuten selbstständig; nur in ihrem Verhältniß zur Verbrüderung gelten folgende Bestimmungen:

§. 19. Die Lokalvereine versammeln sich mindestens ein Mal wöchentlich, und haben die Aufgabe, die Bedürfnisse und Uebelstände der Arbeiter ihrer Berufsart, wie auch im Allgemeinen, zu erforschen, auf Abhülfe derselben zu wirken; ihre Gewerks-, Arbeits- und Wirthschaftsverhältnisse zu berathen und zu ordnen; durch Arbeitsvermittelung, wie durch Errichtung und Selbstverwaltung freiwilliger Kranken-, Sterbe-, Invaliden-, Dispositions-Kassen u. s. w. die Grundsätze der Gegenseitigkeit und Brüderlichkeit unter den Arbeitern zu fördern; durch Lehrvorträge, Bibliotheken, Musterwerkstätten und ähnliche Institute Kenntniß und Bildung unter den Arbeitern zu verbreiten und so den unter Art. I. aufgestellten Zweck der Verbrüderung zu verwirklichen.

§. 20. Kleinere Lokalvereine können ihre Versammlungen gemeinsam halten.

§. 21. Jeder Lokalverein wählt außer dem Altgesellen oder sonstigen Vorsitzenden mindestens einen stimmberechtigten Deputirten für das Bezirkskomite (in kleineren Orten für das Lokalkomite, welches durch schriftliche Mittheilung mit dem Berliner Bezirkskomite in Wechselbeziehung tritt.)

§. 22. Für größere Genossenschaften wird ebenmäßig auf je 2—300 Mitglieder ein stimmberechtigter Deputirter gewählt.

§. 23. Die Deputirten werden durch schriftliche Vollmacht beglaubigt, welche die ungefähre Uebersicht über die Zahl der Vollmachtgeber, deren Versammlungsort und Wohnung der Deputirten enthalten muß.

§. 24. Jedem Deputirten wird auf Grund seiner eingereichten Vollmacht vom Bezirks-Komite eine Legitimationskarte ausgefertigt, vermöge welcher er in den Sitzungen des Bezirks-Komites stimmberechtigt ist und in den Versammlungen sämmtlicher Lokal-Vereine, welche er besucht, berathende Stimme hat.

§. 25. Die Deputirten haben mindestens ein Mal monatlich dem Komite Bericht ihrer Wirksamkeit zu erstatten so wie über die Verhältnisse ihrer Arbeiter-Innung einzureichen.

§. 26. Auf Wunsch der Lokal-Vereine sollen zur Mitwirkung bei deren Zusammenkünften auch Deputirte anderer Vereine und Mitglieder des Vorstandes vom Komite aufgefordert werden.

§. 27. Die Lokalvereine werden nach der Zeit ihres Anschlusses mit einer laufenden Nummer bezeichnet.

§. 28. Die Mitglieder der Lokalvereine erhalten eine, von ihren Deputirten vollzogene und monatlich zu erneuernde Mitgliedskarte, gegen Entrichtung eines monatlichen Beitrages von 1 Sgr. an die Kasse der Verbrüderung und haben dafür Zutritt zu allen Lokalvereinen, deren Sonderstatuten hierüber nicht anders bestimmen,

§. 29. In jedem Lokalverein werden Mitgliederlisten geführt, die Zahlung der Beiträge darin vermerkt, und allmonatlich an die Kasse des Lokal- oder Bezirks-Komites abgeführt.

§. 30. Lokalvereine, in denen die Mitgliedschaft durch besondere Beiträge schon belastet ist, können statt dessen für die Gesammtheit ihrer Mitglieder einen verhältnißmäßig festgestellten allgemeinen Beitrag an die Kasse der Verbrüderung abliefern.

§. 31. Mitglieder, welche länger als 8 Tage arbeitslos sind, haben Anspruch auf unentgeldliche Verabreichung der Monatskarten.

Art. VI. Bezirks-Komite.

§. 32. Der Berliner Bezirk der deutschen Arbeiter-Verbrüderung wird durch das Bezirks-Komite vertreten.

§. 33. Dasselbe besteht aus den bevollmächtigten Deputirten und Vorstehern der zu ihm gehörenden Lokalvereine.

§. 34. Das Bezirks-Komite hat die Aufgabe, die Interessen der Lokalvereine und Lokal-Komite's unter einander, wie mit der deutschen Arbeiterverbrüderung überhaupt (~~durch das Central-Komite~~), zu vermitteln, den Zweck der Verbrüderung durch Errichtung geeigneter Institute zu fördern sowie die Rechte der Verbrüderung nach Außen zu wahren und zu vertreten.

§. 35. Es versammelt sich zur gewöhnlichen Berathung mindestens ein Mal wöchentlich.

§. 36. Seine Sitzungen sind öffentlich, doch haben zunächst die mit den Karten versehenen Mitglieder der Verbrüderung Zutritt und Theilnahme an der Berathung.

§. 37. In dem Bezirks-Komite ist auch das Interesse der Arbeiterinnen durch eine Abtheilung vertreten.

§. 38. Das Bezirks-Komite wird durch seinen Vorstand vertreten, welcher der Bezirks-Versammlung (gesetzgebenden Versammlung) verantwortlich ist.

Art. VII. Der Vorstand.

§. 39. Der Vorstand wird von der Bezirksversammlung gewählt und ist die verwaltende Behörde der Verbrüderung, leitet und überwacht alle Geschäfte und zweckgemäßen Bestrebungen derselben.

§. 40. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung auszuführen und die von den Mitgliedern des Vereins eingegangenen Anträge zur Berathung in der Bezirksversammlung vorzulegen.

§. 41. Der Vorstand besteht:

a) aus einem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern desselben,

b) dem Verwaltungsrath, zu dem 16 Mitglieder der Verbrüderung gewählt werden,

c) einem Schriftführer und dessen Stellvertreter.

§. 42. A. Der Vorsitzende mit seinen Stellvertretern wird auf je ein Jahr gewählt.

§. 43. Er hat den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Debatte.

§. 44. Er vertritt die Verbrüderung nach Außen und ist beauftragt Geschäfte und Verträge im Namen der Verbrüderung, nach Beschluß des Verwaltungsrathes zu vollziehen.

§. 45. Durch keinen Vertrag kann aber mehr als das Gesellschaftsvermögen der Verbrüderung verpflichtet werden, indem kein Mitglied derselben mit seinem Vermögen für jene Verpflichtungen haftet.

§. 46. Der Vorsitzende führt das Siegel und die Unterschrift des Bezirks-Komite's.

§. 47. Zur Führung der Geschäftsangelegenheiten wird dem Vorsitzenden durch den Verwaltungsrath ein Geschäftsführer und zur Kassenverwaltung ein Kassenführer beigegeben.

§. 48. Bei Verträgen oder wichtigen Schriftstücken ist die Namensunterschrift des Vorsitzers und des Geschäftsführers nöthig.

§. 49. Druckschriften oder Erlasse im Namen des Vereins können nur mit Zustimmung des Vorsitzenden erlassen werden.

§. 50. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende unter eigner Verantwortlichkeit handeln.

§. 51. Etwaige Streitigkeiten entscheidet der Verwaltungsrath, doch findet hierbei noch die Berufung an die Bezirksversammlung statt.

§. 52. B. Der Verwaltungsrath besteht aus 16 Mitgliedern der Verbrüderung; außerdem gehören dazu der Vorsitzende und derjenige Stellvertreter der im Amte ist.

§. 53. Der Verwaltungsrath übt selbstständig die Verwaltung aus, entwirft die für dieselbe nothwendigen Vorschriften, verfügt über die zu seiner Abtheilung gehörenden Gelder und ernennt und entläßt die besoldeten Beamten, sowie diejenigen, für deren Thätigkeit er besonders verantwortlich ist, (den Geschäftsführer, Kassenführer u. s. w.)

§. 54. Der Verwaltungsrath versammelt sich mindestens zwei Mal im Monat; Außerordentlich kann er durch den Vorsitzenden, und muß er auf Antrag von 4 seiner Mitglieder einberufen werden.

§. 55. Der Vorsitzende ist auch Vorsitzender des Verwaltungsraths.

§. 56. Sitz ohne Stimmrecht im Verwaltunsrath haben alle besoldeten Beamten der Verbrüderung.

§. 57. Mitglieder des Verwaltungsrathes, die zu einem besoldeten Amt der Verbrüderung erwählt werden, verlieren ihr Stimmrecht im Verwaltungsrath.

§. 58. Beschlußfähig ist der Verwaltungsrath, wenn mindestens 8 seiner Mitglieder anwesend sind.

§. 59. Die Wahlen und Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit über die Hälfte rechtskräftig.

§. 60. In dringenden Fällen können auch schriftliche Abstimmungen erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 61. Wer dreimal die Sitzungen des Verwaltungsraths unentschuldigt versäumt, für den findet die Neuwahl statt.

§. 62. Wenn ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet, kann bis zum Zusammentritt der nächsten Bezirksversammlung der Verwaltungsrath provisorisch die Ergänzungswahl vornehmen.

§. 63. C. Der Schriftführer, wird gleichfalls auf 1 Jahr gewählt, und führt in den Versammlungen sowohl als in den Vorstands-Sitzungen die Protokolle.

Art. VIII. Die Bezirks-Versammlung oder gesetzgebende Versammlung.

§. 64. Hat die Aufgabe:

a) den Vorstand zu ernennen,
b) die Geschäftsberichte entgegenzunehmen,
c) Bücher und Kassen zu revidiren und die Beamten zu entlasten,
d) über Verwendung der Gelder und
e) über Veränderung der Statuten zu beschließen,

§. 65. Ihre regelmäßige Einberufung geschieht vierteljährlich durch den Vorsitzer, der indeß die Pflicht hat in wichtigen Fällen auch zu außerordentlichen Versammlungen sie einzuberufen, so wie, wenn der Verwaltungsrath oder die Hälfte der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung es verlangen. Die Berufung geschieht mit möglichster Angabe des Zwecks durch briefliche Einladung sowie durch zwei der gelesensten öffentlichen Berliner Blätter.

§. 66. Beschlußfähig ist die Bezirksversammlung nur, wenn mindestens die Hälfte der dazu berechtigten Mitglieder zugegen sind.

§. 67. Wahlen und Beschlüsse derselben werden durch Stimmenmehrheit über die Hälfte rechtskräftig.

§. 68. Vollzogen werden die Beschlüsse von dem Vorsitzer und 12 der anwesenden Mitglieder.

§. 69. Nur auswärtige Vereine können sich durch hier ansässige, bevollmächtigte Mitglieder vertreten lassen; doch kann Niemand mehr als ein Stimmrecht übernehmen.

2. Abtheilung.

Statuten für besondere Gesellschaften (Associationen) der Berliner Arbeiter-Verbrüderung.

§. 70. Zur Verwirklichung des Zwecks der Verbrüderung, so wie namentlich um die wirthschaftlichen und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter zu verbessern, vereinigen sich die einzelnen Mitglieder der Verbrüderung noch zu besondern Gesellschaften (Associationen).

§. 71. Diese sind zur Zeit:

I. Ankaufsgesellschaften,

welche sich zur Aufgabe machen, durch gemeinsame Beschaffung von Lebensbedürfnissen:

1. diese ihren Mitgliedern im Großkauf und wo möglich aus erster Hand besser und vortheilhafter zu beschaffen.

2. durch directe Vermittlung ihren Mitgliedern bessere Arbeitsgelegenheit, auf Gegenseitigkeit gestützt, zu schaffen (durch Tauschgelegenheit).

3. Unternehmungen in's Leben zu rufen, welche das Gesammtvermögen der Verbrüderung erweitern (Associationswerkstätten, Fabriken etc.)

§. 72. Der Verwaltungsrath der Verbrüderung bestimmt auf Antrag der Mitglieder diejenigen Gegenstände, welche gemeinsam beschafft werden; er leitet und beaufsichtet alle Geschäfte, und werden diese für Rechnung und nach den Grundsätzen der Verbrüderung geführt.

§. 73. Wo es nöthig ist werden für diese besondern Gesellschaften durch oder mit Genehmigung des Verwaltungsrathes besondere Statuten entworfen und der gesetzgebenden Versammlung zur Bestätigung vorgelegt.

§. 74. Zur Begründung und Erweiterung dieser Gesellschaften werden in den einzelnen Lokal-Vereinen beauftragte Deputirte ernannt, die zu diesem Behufe besondere Bücher und Kassen zu führen haben, die Geschäfte vermitteln und den Lokalvereinen verantwortlich sind.

§. 75. In den Versammlungen des Bezirks-Komités und der Lokal-Vereine sollen Geschäftsberichte und Preisverzeichnisse über die, durch die Verbrüderung beschafften Gegenstände ausgelegt werden.

§. 76. Die Zahlungen zu diesen Beschaffungen sollen grundsätzlich im Voraus geleistet werden und zwar in beliebigen Theilzahlungen, die von dem beauftragten Deputirten in das Contobuch des Mitgliedes quittirt, in das Quittungsbuch des Lokalvereins vermerkt und mindestens ein Mal wöchentlich an die Hauptkasse der Verbrüderung eingezahlt werden.

Conto-Bücher.

§. 77. Die Contobücher sind sorgfältig gebundene und rubricirte Bücher, welche mit dem Stempel des Bezirks-Komites versehen sein müssen. Außerdem tragen dieselben auf der ersten Seite Namen und Wohnung des Inhabers, die Nummer des Lokalvereins und der Mitgliedschaft, sowie den Namen des Deputirten, welcher dieselben ausfertigt.

§. 78. Die Einzahlungen sollen ein Mal mit Schrift und außerdem in die Rubrik mit Zahlen eingetragen werden.

§. 79. Die Zahlungen können sowohl durch den Deputirten als auch durch den Kassirer des Bezirks-Bureau's entgegengenommen und quittirt werden.

§. 80. Unter oder neben jeder Einzahlung muß aber auch der Namenszug oder Stempel des Quittungsgebers vermerkt stehen.

§. 81. Gegen die in das Contobuch quittirten Zahlungen kann der Inhaber des Buches wenn die damit verbundene Bestellung inzwischen ausgeführt werden konnte, die verlangten Gegenstände entnehmen und wird der Werth derselben von seinem Guthaben im Contobuche abgeschrieben.

§. 82. Die Verabfolgung kann indessen beanstandet werden:

1. wenn der Deputirte die gezahlten Beiträge noch nicht an die Hauptkasse abgeführt haben sollte.

2. wenn Radirungen oder Aenderungen in dem Conto-Buche vorgenommen sind.

3. wenn genügende Bedenken vorliegen, welche den rechtmäßigen Besitz des Conto-Buches bezweifeln lassen.

NB. In zweifelhaften Fällen entscheidet auch hier der Verwaltungsrath und nach weiterer Berufung die gesetzgebende Versammlung.

§. 83. Jeder hat dafür Sorge zu tragen daß sein Conto-Buch nicht in fremde Hände geräth, da der Vorstand wohl befugt aber nicht verpflichtet ist, zu prüfen ob der zeitige Inhaber desselben auch rechtmäßiger Besitzer ist.

§. 84. Wer sein Buch verliert hat daher den Verlust sofort im Bureau anzuzeigen, damit dem Mißbrauch vorgebeugt werden kann.

§. 85. Die Conto-Bücher können auch mit ihrem Anrechte oder Guthaben durch ausdrückliche Umschreibung im Büreau der Verbrüderung an ein anderes Mitglied derselben übertragen werden.

§. 86. Sollten Mitglieder ihre geleisteten Vorausbezahlungen baar zurückfordern, so kann die Kasse der Verbrüderung hierbei eine achttägige Kündigung beanspruchen, wenn nicht etwa die Zahlungen für be-

stimmte Gegenstände geleistet und diese schon beschafft sind, in welchem Falle die Aufträge nicht zurückgenommen werden können.

§. 87. **II. Arbeiter- oder Innungsassociationen,** welche sich zur Aufgabe machen:

1) für die Mitglieder der Verbrüderung gute und solide Arbeit zu liefern,

2) die Arbeits- und Lohn-Verhältnisse nach den Grundsätzen der Verbrüderung zu verbessern und zu ordnen,

3) Unternehmungen in's Leben zu rufen, welche das Gesammtvermögen der Verbrüderung erweitern; (Fabriken, Innungswerkstätten.)

§. 88. Die Mittel dieser Gesellschaften erwachsen vornehmlich:

a) aus dem Gesammtvermögen der Verbrüderung,

b) aus den Vorausbezahlungen der Ankaufs-Gesellschaften (durch Association der Kundschaft).

§. 89. Alle Unternehmungen dieser Gesellschaften werden für Rechnung und nach Grundsätzen der Verbrüderung geführt und hat der Verwaltungsrath die allgemeine Einrichtung sowohl als die Verwaltung derselben zu leiten.

§. 90. Die unmittelbare Einrichtung, Beaufsichtigung und Verwaltung dieser Associationswerkstätten etc. steht dem betreffenden Innungs- oder Localkomite zu. Dasselbe wählt sowohl den Vorsteher als auch die Mitglieder der Werkstatt.

§. 91. Jede Privatspeculation ist ausgeschlossen; der Gewinnantheil des Einzelnen besteht in der Mitbenutzung des Gesammtvermögens. (Art III.)

§. 92. Bei der Berechnung des Lohnes und der Arbeitszeit müssen noch im Allgemeinen die äußeren Verhältnisse maaßgebend bleiben, doch soll nach Möglichkeit die zehnstündige Arbeitszeit bei einem Lohn von 20 Sgr. pro Tag als Minimum gelten.

§. 93. Dies sind indeß nur die allgemeinen Grundzüge denen sich die Arbeiterassociationen der Verbrüderung unterziehen. Die Regelung der innern Verhältnisse soll allemal erst dann durch endgültige Statuten ins Leben treten, wenn praktische Erfahrungen aus dem Betriebe der Arbeit selbst den Maaßstab bieten.